



- **Entwurf eines Übereinkommens und einer Empfehlung betreffend die teilweise Neufassung von 15 internationalen arbeitsrechtlichen Instrumenten infolge der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit**

Internationale Arbeitskonferenz
111. Tagung, 2023

Bericht VIII

- **Entwurf eines Übereinkommens und einer Empfehlung betreffend die teilweise Neufassung von 15 internationalen arbeitsrechtlichen Instrumenten infolge der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit**

Achter Punkt der Tagesordnung

Copyright © Internationale Arbeitsorganisation 2022

Erste Auflage 2022

Veröffentlichungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sind gemäß Zusatzprotokoll 2 des Welturheberrechtsabkommens urheberrechtlich geschützt. Gleichwohl sind kurze Auszüge ohne Genehmigung zulässig, sofern die Quelle angegeben wird. Das Recht zur Wiedergabe und Übersetzung ist zu beantragen bei ILO Publishing (Rights and Licensing), Internationales Arbeitsamt, CH-1211 Genf 22, Schweiz oder per E-Mail: rights@ilo.org. Der IAO sind solche Anträge willkommen.

Bibliotheken, Institutionen und andere Nutzer, die bei einer Urheberrechtsorganisation registriert sind, können gemäß den ihnen für diesen Zweck ausgestellten Lizenzen Vervielfältigungen anfertigen. Siehe www.ifrro.org für die Urheberrechtsorganisation in Ihrem Land.

Entwurf eines Übereinkommens und einer Empfehlung betreffend die teilweise Neufassung von 15 internationalen arbeitsrechtlichen Instrumenten infolge der Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Genf: Internationales Arbeitsamt, 2022

ISBN 978-92-2-038328-5 (Print)

ISBN 978-92-2-038327-8 (Web PDF)

ISSN 0251-4095

Die in Veröffentlichungen der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung der IAO hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich dessen Grenzen aufzufassen.

Die Verantwortung für Meinungen, die in Artikeln, Studien und sonstigen Beiträgen unter dem Namen des Autors zum Ausdruck gebracht werden, liegt ausschließlich bei dem betreffenden Autor, und die Veröffentlichung bedeutet nicht, dass die IAO diesen Meinungen beipflichtet.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte der IAO finden sich unter: www.ilo.org/publns.

► Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|--------------|
| Einleitung..... | 5 |
| Folgeänderungen an internationalen Arbeitsnormen | 5 |
| Vorgeschlagene Texte | 7 |
| Entwurf des Übereinkommens | 7 |
| Entwurf der Empfehlung | 9 |
| Entwurf der Entschließung | 11 |

► Einleitung

1. Auf ihrer 110. Tagung (2022) nahm die Internationale Arbeitskonferenz eine **EntschlieÙung** zur Abänderung von Absatz 2 der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) („Erklärung von 1998“) im Hinblick darauf an, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen. In der EntschlieÙung wurde der Verwaltungsrat gebeten, sämtliche geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um bestimmte Folgeänderungen an allen einschlägigen internationalen Arbeitsnormen vorzunehmen, die aufgrund der Annahme der EntschlieÙung erforderlich sind.
2. Auf seiner 346. Tagung (Oktober–November 2022) beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand in die Tagesordnung der 111. Tagung (2023) der Konferenz aufzunehmen, der die Annahme eines Übereinkommens und einer Empfehlung zur Änderung spezifischer Bestimmungen von 15 Instrumenten infolge der Abänderung der Erklärung von 1998 betrifft.¹
3. Angesichts des rein formalen Charakters der vorgeschlagenen Instrumente beschloss der Verwaltungsrat, wie im Fall des Übereinkommens (Nr. 80) über die Abänderung der Schlussartikel, 1946, und des Übereinkommens (Nr. 116) über die Abänderung der Schlussartikel, 1961,² einen kurzen Bericht mit den vorgeschlagenen Texten für die Instrumente an die Mitgliedstaaten zu verteilen, der der Konferenz als Diskussionsgrundlage dienen soll. Der Verwaltungsrat vertrat ferner die Auffassung, dass es ausgehend von dem Präzedenzfall Nr. 80³ ratsam wäre, der Konferenz die Annahme einer EntschlieÙung zu empfehlen, in der zur raschen und breiten Ratifizierung des vorgeschlagenen Übereinkommens aufgerufen wird.

Die Regierungen werden ersucht, nach ordnungsgemäÙer Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dem Amt bis **spätestens 31. März 2023** ihre Bemerkungen mitzuteilen. Den Regierungen wird nahegelegt, ihre Stellungnahmen nach Möglichkeit auf elektronischem Wege an das Büro des Rechtsberaters (jur@ilo.org) zu übermitteln.

► Folgeänderungen an internationalen Arbeitsnormen

4. Es sei daran erinnert, dass die Konferenz mit ihrer EntschlieÙung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erklärt hat, dass das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, als grundlegende Übereinkommen im Sinne der Erklärung von 1998 anzusehen sind, und beschloss, dass die Erklärungen von 1998 und 2008 fortan als „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien

¹ GB.346/INS/3/3/Decision.

² IAO, *Proposed Convention concerning the Partial Revision of the Conventions Adopted by the General Conference of the International Labour Organisation at Its First Thirty-Two Sessions for the Purpose of Standardising the Provisions regarding the Preparation of Reports by the Governing Body of the International Labour Office on the Working of Conventions*, Bericht IX, Internationale Arbeitskonferenz, 45. Tagung, 1961.

³ IAO, *Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 29. Tagung, 1946, Anhang VI, 395.

und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022“ und als „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022“ bezeichnet werden sollen.

5. Folglich müssen an 15 internationalen arbeitsrechtlichen Instrumenten – sieben Übereinkommen, einem Protokoll und sieben Empfehlungen –, die nach 1998 verabschiedet wurden, Abänderungen vorgenommen werden, um die Bestimmungen bzw. Präambelabsätze zu aktualisieren, die entweder auf die vier ursprünglichen Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die ersten acht grundlegenden Übereinkommen oder die ursprünglichen Titel der Erklärungen von 1998 und 2008 Bezug nehmen. Diese Überarbeitung ist rein technischer und formaler Natur und dient dazu, die Klarheit und Kohärenz im Bestand der internationalen Arbeitsnormen zu gewährleisten.
6. Folgende 15 Instrumente sind teilweise neuzufassen:
 - das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
 - das Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000
 - das Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006)
 - das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006
 - das Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007
 - das Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011
 - das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
 - das Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019
 - die Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002
 - die Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004
 - die Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006
 - die Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010
 - die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012
 - die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015)
 - die Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017
7. In Artikel 1 des vorgeschlagenen Übereinkommens sind die Abänderungen aufgeführt, die notwendig wären, um die Verweise auf die Erklärungen von 1998 und 2008, die Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Liste der grundlegenden Übereinkommen an allen Stellen zu aktualisieren, an denen sie in den acht betroffenen Instrumenten auftreten.
8. In Artikel 2 werden die Rechtsfolgen einer Ratifikation des vorgeschlagenen Übereinkommens behandelt. Konkret bedeutet dies, dass jede Ratifikation eines der acht Instrumente, die ein Mitglied nach dem Inkrafttreten des Abänderungsübereinkommens vornehmen würde, als Ratifikation des betreffenden Instruments in seiner geänderten Fassung gilt und dass ein Mitglied, das eines der acht Instrumente kürzlich ratifiziert hat, nach Ratifizierung des Abänderungsübereinkommens weiterhin durch die Bestimmungen des betreffenden Instruments, nunmehr in der durch das Abänderungsübereinkommen geänderten Fassung, gebunden ist.
9. Artikel 3 betrifft die Rolle des Generaldirektors als Verwahrer, Artikel 4 regelt das gewöhnliche Inkrafttreten und Artikel 5 legt fest, dass mit dem Inkrafttreten des Abänderungsübereinkommens die Übereinkommen und das Protokoll in ihrer ursprünglichen Fassung für weitere Ratifizierungen geschlossen werden. Artikel 6 enthält die übliche Bestimmung über die rechtlichen Fol-

gen einer möglichen künftigen Neufassung, während Artikel 7 die Standardklausel über die maßgeblichen Sprachversionen wiedergibt.

10. Nach Inkrafttreten des Übereinkommens würde das Amt dafür sorgen, dass in allen Normensammlungen, sei es in gedruckter oder elektronischer Form, nur der geänderte Wortlaut der betroffenen Instrumente wiedergegeben wird.
11. Was die vorgeschlagene Empfehlung anbelangt, so sollen mit den in den Absätzen 1 bis 4 des Entwurfs aufgeführten Folgeänderungen die Verweise auf die Erklärungen von 1998 und 2008, die Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Liste der grundlegenden Übereinkommen an allen Stellen aktualisiert werden, an denen sie in den betroffenen Instrumenten auftreten. In Absatz 5 des Entwurfs geht es um die Schritte, die der Generaldirektor in Bezug auf die amtliche Fassung der neugefassten Empfehlungen zu unternehmen hat. Im Gegensatz zu dem vorgeschlagenen Übereinkommen würde die vorgeschlagene Empfehlung am Tag ihrer Annahme durch die Konferenz in Kraft treten.
12. Schließlich wird im Einklang mit den Präzedenzfällen der Übereinkommen Nr. 80 und Nr. 116 vorgeschlagen, die Titel der teilweise neugefassten Instrumente nicht zu ändern.

► Vorgeschlagene Texte

Entwurf des Übereinkommens

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation ,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am ... 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die von der 110. Tagung (Juni 2022) angenommene EntschlieÙung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Abänderung folgender Instrumente, um an ihnen eine Reihe von Anpassungen vorzunehmen, die infolge der Annahme der EntschlieÙung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erforderlich sind: Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung, Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... 2023 das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, bezeichnet wird:

Artikel 1

1. Die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, 1998“ oder jede Variante hiervon durch die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022“ ersetzt: jeweils in der Präambel der Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung, Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, Übereinkommen (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930.
2. Im dritten Präambelabsatz des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung, im fünften Präambelabsatz des Übereinkommens (Nr. 188) über die Arbeit in der Fischerei, 2007, und im zwölften Präambelabsatz des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, werden die Worte „dem Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981“ und „dem Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006“ hinzugefügt.
3. In Artikel III des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung, und in Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, werden die Worte „ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld“ jeweils als ein neuer Buchstabe e hinzugefügt, und dieselben Worte werden in Artikel 5 des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, nach den Worten „Beschäftigung und Beruf“ eingefügt.
4. In der Präambel des Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, und des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, werden jeweils die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung“ durch die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022“ ersetzt.

Artikel 2

1. Jede förmliche Ratifikation eines der in Artikel 1 Absatz 1 und 3 genannten Übereinkommen oder des dort genannten Protokolls, die dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes von einem Mitglied der Organisation nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Übereinkommens mitgeteilt wird, gilt als Ratifikation des betreffenden Übereinkommens bzw. des Protokolls in der durch das vorliegende Übereinkommen geänderten Fassung.
2. Jedes Mitglied der Organisation, das zuvor eines der in Artikel 1 genannten Übereinkommen oder das dort genannte Protokoll ratifiziert hat, erkennt an, dass es nach Ratifizierung des vorliegenden Übereinkommens weiterhin durch die Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens bzw. des Protokolls, nunmehr in der durch das vorliegende Übereinkommen geänderten Fassung, gebunden ist.

Artikel 3

Zwei Ausfertigungen dieses Übereinkommens werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterzeichnet. Eine dieser Ausfertigungen wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt, die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift dieses Übereinkommens zu.

Artikel 4

1. Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.
2. Vorbehaltlich Absatz 3 dieses Artikels tritt das Übereinkommen mit dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationen zweier Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation durch den Generaldirektor eingetragen worden sind. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied an dem Tag in Kraft, an dem seine Ratifikation eingetragen worden ist.
3. Dieses Übereinkommen tritt in Bezug auf das Seearbeitsübereinkommen, 2006, in der geänderten Fassung, nach Maßgabe von dessen Artikel XIV in Kraft.

Artikel 5

Das Inkrafttreten dieses Übereinkommens schließt die weitere Ratifizierung der nicht abgeänderten Fassung eines der in Artikel 1 genannten Übereinkommen oder des dort genannten Protokolls aus.

Artikel 6

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neu fasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt Folgendes:
 - a) Die Ratifikation des neugefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ohne Weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sobald das neugefasste Übereinkommen in Kraft tritt;
 - b) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.
2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 7

Der englische, der französische [und der spanische ⁴] Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Entwurf der Empfehlung

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die von der 110. Tagung (Juni 2022) angenommene EntschlieÙung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Abänderung folgender Empfehlungen, um an ihnen eine Reihe von Anpassungen vorzunehmen, die infolge der Annahme der

⁴ Vorbehaltlich der vorherigen Bewilligung einer Abänderung der Standard-Schlussbestimmungen zu maßgeblichen Sprachversionen durch die Konferenz.

Entschließung zur Aufnahme eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit erforderlich sind: Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010, Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... 2023 die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, bezeichnet wird:

1. Die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, 1998“ oder jede Variante hiervon werden an folgenden Stellen durch die Worte „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022“ ersetzt: jeweils in der Präambel der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, der Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004, der Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, sowie in Absatz 8 Ziffer 1 Buchstabe a der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, in Absatz 35 der Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010, und in Absatz 23 Buchstabe a und Absatz 41 Buchstabe c der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017.
2. Die Worte „das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981“ und „das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006“ werden im fünften Präambelabsatz der Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, in chronologischer Reihenfolge hinzugefügt.
3. In der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, werden folgende Änderungen vorgenommen :
 - a) im achten Präambelabsatz wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt;
 - b) in Absatz 16 werden als neuer Buchstabe e die Worte „ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld“ hinzugefügt; und
 - c) im Anhang werden in der Liste der Instrumente die Worte „Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981,“ und „Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006,“ in der Unterrubrik „Sonstige Instrumente“ gestrichen und stattdessen in der Unterrubrik „Grundlegende Übereinkommen“ hinzugefügt.
4. In der Präambel der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, und der Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, werden jeweils die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008“ oder jede Variante hiervon durch die Worte „Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022“ ersetzt.

5. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes lässt die amtlichen Fassungen der in den Absätzen 1 und 4 dieser Empfehlung aufgeführten und gemäß der durch diese Empfehlung abgeänderten Texte anfertigen, und stellt jedem Mitglied der Organisation beglaubigte Abschriften dieser Fassungen zu.

Entwurf der EntschlieÙung

Die Allgemeine Konferenz der internationalen Arbeitsorganisation, die 2023 zu ihrer 111. Tagung zusammengetreten ist,

unter Verweis auf den Beschluss, Absatz 2 der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) dahingehend zu ändern, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in das IAO-Rahmenwerk grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufgenommen wird,

unter Hinweis auf die Annahme des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, auf ihrer 111. Tagung, 2023,

in der Erwägung, dass die rasche und breite Ratifizierung des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, wünschenswert ist, um im Bestand der internationalen Arbeitsnormen die Kohärenz aufrechtzuerhalten, indem die in diesen Normen enthaltenen Verweise auf die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit mit der Erklärung der IAO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022 in Einklang gebracht werden,

1. ruft zu einer raschen und breiten Ratifizierung des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, auf, insbesondere durch die Vertragsstaaten des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung, unter Bezugnahme auf dessen Artikel XIV;
2. bittet den Verwaltungsrat, den Generaldirektor zu ersuchen, in angemessenen Abständen über den Stand der Ratifizierung des Übereinkommens über ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (Folgeänderungen), 2023, zu berichten.